



Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Willebadessen

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/besuchen z. Zt. eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Willebadessen bzw. wird/werden diese in Kürze besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu leisten haben, werden Sie gebeten, die beigefügte Erklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt** an die Stadt Willebadessen, Sachgebiet Kindertagesstätten, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen zu übersenden.

Erläuterungen zu den Elternbeiträgen:

1. Höhe der Elternbeiträge

Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Grundlage für die Berechnungen ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Höxter vom 10.02.2020 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Entsprechend Ihrer BRUTTO-Jahreseinkünfte werden Sie in eine der Einkommensgruppen eingestuft. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesen Informationen.

Die Elternbeiträge gem. der Anlage erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um den in der o. a. Satzung aufgeführten Prozentsatz. (z. Zt. 2,0 %, Stand 01.08.2020). Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021 für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Kreis Höxter besuchen, entfallen die Elternbeiträge ab dem 2. Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Nach § 50 KiBiz ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Solange sich ein Kind in den letzten beiden Beitragsjahren befindet, fallen für alle weiteren Geschwisterkinder auch keinerlei Beiträge an.

2. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten positiven Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen positiven Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe.

3. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen (**Summe der positiven Einkünfte**) eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- **Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Vereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe **von 10 %** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.**
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Konkursausfallgeld und Elterngeld (abzüglich Freibetrag).

4. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen.

Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. ä.

Beträge die aufgrund falscher oder unvollständig gemachter Angaben zu gering festgesetzt worden sind, sind zu ersetzen.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG), Betreuungsgeld nach § 16 SGB VIII, Elterngeld (nur der Freibetrag) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie das Baukindergeld des Bundes gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hier-von sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2011 1.000,- Euro).

Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach o. g. Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie z. B. Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.

7. Der Erklärung beizufügende Nachweise, wenn zutreffend (aktuelle bzw. Vorjahr)

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr Einkommensteuerbescheid (bitte vollständig einreichen) zusammen mit der/den Gehaltsabrechnung/en von Dezember.
- Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob, 450-Euro-Job) reichen Sie zusätzlich eine Bescheinigung über die Jahresverdiensthöhe ein.
- Wenn Sie Lohnersatzleistungen erhalten haben (Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld u. a.) reichen Sie bitte die jeweiligen Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde ein.
- Wenn Sie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen.
- Wenn Sie Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung erhalten haben, so dienen auch hier die Bewilligungsbescheide als Nachweis.
- Sollten Sie Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese bitte in sonstiger geeigneter Form nach.
- Sollten Ihre Einkünfte ohnehin **über 81.249 €** betragen, so brauchen Sie **keine Nachweise** zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einstufung in eine Einkommensgruppe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden.

8. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. Krankheit) nicht berührt.

Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

9. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge sollen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

10. Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Höxter vom 10.02.2020 in der zurzeit gültigen Fassung, § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).